

## Steuern in der Praxis

# Praxisgemeinschaften brauchen Spielregeln

**Die schriftliche Nutzungsvereinbarung sollte in jeder Kooperation die elementarsten Grundfragen regeln.**

Bei Praxisgemeinschaften teilen Ärztinnen und Ärzte Fixkosten, wirken aber nach außen unabhängig voneinander. Im Vordergrund steht die Aufteilung der Kosten. Praxisgemeinschaften sind die häufigste Form einer Kooperation unter niedergelassenen Ärzten. Mediziner – mit oder ohne Kassenvertrag – nutzen gemeinsame Ressourcen, wirken nach außen aber unabhängig voneinander. Bei diesen Regie- oder Apparategemeinschaften geht es vorrangig um die Aufteilung von Kosten. Es winken Einsparungspotenziale zwischen rund 20 bis 30 Prozent der Fixkosten in einer Einzelpraxis.

Die Einsparpotenziale liegen vor allem in der gemeinsamen Nutzung von Räumen, Geräten und der Verteilung der Personalkosten. Neben den geteilten Kosten kann man Ein-

kaufvorteile erkämpfen und gemeinsam abgeschlossene Versicherungen billiger verhandeln.

So groß die Vorteile von Praxisgemeinschaften auch sind: Diese Art der Kooperation erfordert in jedem Fall Spielregeln, damit die Zusammenarbeit reibungslos verläuft. Es reicht nicht aus, dass sich Menschen mit ähnlichen Absichten zusammentun, sie müssen auch effizientere Strukturen aufbauen. Eine identische EDV-Ausstattung gehört dazu, ebenso ein ausgefeiltes Management und klare Arbeitsanweisungen für die Teams. So lässt sich sogar die alltägliche Bürokratie vereinfachen.

### Nutzungsvereinbarungen

Die Gemeinschaft muss sich effiziente Strukturen geben. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung sollte in jeder Kooperation die elementarsten Grundfragen regeln.



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

### Endigungsklauseln

Denken Sie daran, Regeln für die Beendigung der Kooperation zu formulieren. Wann und unter welchen Umständen kann die Zusammenarbeit beendet werden? Welche Kündigungsfrist ist angenehm?

### Definition der Nutzungszeiten

Wenn sich ein Arzt in einer befreundeten Ordination einmietet, geschieht dies nicht selten, weil er

neben der Anstellung im Krankenhaus auch als Wahlarzt tätig sein möchte. Die Sprechstunden müssen quantitativ klar festgelegt werden. Die Partner sollten sich auch Gedanken machen, ob eine Ausweitung der Sprechstunden möglich ist.

### Investitionen und Reparaturen

Was passiert, wenn Schäden auftreten oder das Wartezimmer neu eingerichtet werden müssen? Ist dies im Nutzungsentgelt berücksichtigt oder nicht?

### Reinigungsaufwand

Zeiten und Kosten müssen geklärt werden. Wenn die Partnerordination am Morgen die Aufräumarbeiten des Vorabends erledigen muss, sind Auseinandersetzungen garantiert.

### Personalkosten

Falls das Praxispersonal für Mieter und Vermieter arbeitet, sollten die Kosten nur aliquot weiterverrechnet werden. Ein Aufschlag verursacht steuerliche und gewerberechtliche Probleme, da die Grenze zur Arbeitskräfteüberlassung gefährlich nahe kommt. Die Patienten erhoffen sich von einer Praxisgemeinschaft eine gute Kooperation verschiedener Fachrichtungen. Gerade bei gleichberechtigten Praxisgemeinschaften – der Allgemeinmediziner kooperiert mit einem Internisten und Orthopäden – liegt es auf der Hand, solche Vorteile auch durch ein entsprechendes Marketing in den Vordergrund zu stellen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan. susanne.glawatsch@medplan.at